

2. Bei der Prüfung der Art und Schwere des Verschuldens sind die Ursachen und Bedingungen der Tat sowie alle sonstigen objektiven und subjektiven Umstände, unter denen sich der Täter zur Tat entschieden hat, zu berücksichtigen.

Dabei ist insbesondere zu beachten:

a) **ob die Tat das Ergebnis eines Versagens der Willensanspannung oder des Pflichtbewußtseins des Täters war, das im Widerspruch zu seiner sonstigen Haltung steht,**

b) **ob die Tat ein Ausdruck von rückständigen Denk- und Lebensgewohnheiten, von Egoismus, Rücksichtslosigkeit oder einer disziplinlosen Haltung des Täters, oder**

c) **ob die Tat aus einer menschenfeindlichen Einstellung oder aus Feindschaft zur Arbeiter-und-Bauer-Macht und ihren sozialistischen Errungenschaften, einer menschenverächtlichen Haltung des Täters oder einer schwerwiegenden Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit erwachsen ist.**

3. Ist bei einem Vergehen das Verschulden des Täters infolge außergewöhnlicher objektiver und subjektiver Umstände der Tat nur gering, so kann von Strafe abgesehen werden. Liegt eine solche außergewöhnliche Situation bei einem Verbrechen vor, so kann die Strafe nach den Grundsätzen der Strafmilderung herabgesetzt werden.

Bei der Prüfung der Schuld des Täters sind, unbeschadet der eindeutigen Feststellung seiner individuellen Verantwortlichkeit, auch die Einflüsse aufzudecken, die zum Zustandekommen der verantwortungslosen Entscheidung des Täters beigetragen haben.

Die Aufnahme dieser Schuldgrundsätze in das Strafgesetzbuch dient dem Ziel, eindeutig und unmißverständlich zu bekunden, wovon der Gesetzgeber bei der Bestimmung der subjektiven Bedingungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgegangen ist. Indem die Bestimmung der Voraussetzungen und Bedingungen der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Normen des Strafgesetzbuches erfolgt, haben sie grundsätzlich eine verpflichtende und regelnde Wirkung bei der Entscheidung über individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit. Damit ist im Prinzip bereits ihre Rolle oder Funktion für die Rechtsprechung erfaßt. Da der Gesetzgeber sich nicht auf eine allgemeine Schulddefinition beschränkt, sondern darauf aufbauend allgemeine Grundsätze für die Bestimmung der Schuld entwickelt, gibt er den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Rechtspflege verpflichtende Anleitung für die Rechtsprechung.

Um die Funktion der Schuldgrundsätze für die Rechtsprechung pla-